

# Sportverein Rot-Weiß-Grün Salzböden 1960 e. V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Rot-Weiß-Grün 1960 Salzböden e.V. und hat seinen Sitz in 35457 Lollar-Salzböden. Er wurde 1960 gegründet und erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Sportverein Salzböden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Ein besonderer Augenmerk liegt dabei auf der Förderung der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. **Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes, des Kulturringes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.**

**§ 3 Der Verein ist Mitglied des:**

- a) **Landessportbundes Hessen e.V.**
- b) **zuständigen Fachverbandes**
- c) **zuständigen Spitzenverbandes**
- d) **Kulturringes Salzböden.**

**§ 4 Farben und Auszeichnungen**

1. **Die Farben des Vereins sind: Rot-Weiß-Grün.**
2. **Als Auszeichnungen werden besondere Ehrennadeln bzw. -urkunden verliehen. Die Art der Auszeichnung wird gesondert geregelt und vom Vorstand beschlossen.**
3. **Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.**

**§ 5 Mitgliedschaft**

1. **Der Verein führt als Mitglieder**
  - a) **Aktive Mitglieder über 18 Jahre**
  - b) **Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren**
  - c) **Passive Mitglieder über 18 Jahre**
  - d) **Ehrenmitglieder.**

2. **Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter a, c und d.**
3. **Mitglied des Vereins kann Jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.**
4. **Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen, Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.**
5. **Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.**
6. **Die Mitgliedschaft endet:**
  - a) **durch Austritt, der schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;**
  - b) **durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.**
7. **Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden. Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.**

## **§ 6      Organe des Vereins**

**Die Organe des Vereins sind:**

- a) **die Mitgliederversammlung**

b) der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe in dem offiziellen Informationsblatt der Stadt Lollar für Vereinsnachrichten" Lollarer Nachrichten" zu erfolgen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für 2 Jahre. Er führt die Amtsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstandes
  - b) den Bericht der Kassenprüfer
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) Neu-oder Ergänzungswahlen des Vorstandes
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Evtl. Satzungsänderungen
  - g) Verschiedenes.
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
7. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift

aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

- 8.** Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer ~~9~~**11**, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 9.** Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Kassenprüfer für zwei Jahre, die nicht dem Vorstand angehören. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zugelassen. Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht zum Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer werden alternierend, zeitversetzt um ein Jahr gewählt.
- 10.** Den Kassenprüfern ob liegt die Überprüfung der Kassenführung. Diese ist einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- ~~8~~**11.** Sind gewählte Kassenprüfer wegen besonderer Umstände (z. B.: Krankheit, Tod, Vereinsaustritt usw.) nicht in der Lage die Überprüfung der Kassenführung durchzuführen, darf der Vorstand Kassenprüfer, der Vorperiode zur Überprüfung der Kassenführung beauftragen. Diese Kassenprüfer sind jedoch von der Mitgliederversammlung vor dem Antrag zur Entlastung des Vorstandes zu bestätigen.
- ~~9~~**12.** Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- ~~10~~**13.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

**1. Der Vorstand besteht aus:**

**dem 1. Vorsitzenden,**

**dem 2. Vorsitzenden,**

**dem Kassierer,**

**dem Schriftführer,**

**dem Jugendwart,**

**den Leitern der Abteilungen und mindestens zwei bis maximal fünf Beisitzern.**

**Wählbar sind alle stimmberechtigten weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins.**

**2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.**

**3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:**

**der 1. Vorsitzende,**

**der 2. Vorsitzende und der Kassierer.**

**Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.**

**4. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes und der Leiter der Abteilungen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder 2. ordentlichen Mitgliederversammlung.**

**5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig aus den eigenen Reihen ergänzen. Scheidet mehr als ein Mitglied des Vorstandes nach § 8 Abs. 3 aus, so müssen Neuwahlen durchgeführt werden.**

6. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder oder Vorstände, soweit diese ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

#### ~~§ 9~~ **Jugendversammlung**

- ~~1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.~~
- ~~2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg (durch Bekanntgabe in den "Lollarer Nachrichten") einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der jugendlichen Mitglieder.~~
- ~~3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.~~
- ~~4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und die Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und bis zu fünf zu wählenden Mitgliedern.~~
- ~~5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.~~
- ~~6. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend in Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.~~

#### ~~§ 10~~ § 9 **Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Der beschlossene Jahresbeitrag ist bis zum 30.~~6~~11. eines jeden Jahres ~~zu~~  
entrichtenfällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Beitragspflicht der Jugendlichen sowie Sonderregelungen werden gesondert durch die Mitgliederversammlung geregelt.
5. Mitglieder die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
6. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand so kann der fällige Beitrag nebst den entstanden Kosten eingezogen werden.

#### § 11 – § 10 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

#### § 11 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (zum Beispiel: Namen, Anschrift und Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefon, Fax und E-Mail Adressen, Funktionen im Verein).
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung Verarbeitung



(Speicherung, Veränderung und Übermittlung), Nutzung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu. Eine anderweitige Verwendung der Daten (zum Beispiel Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem die Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print Tele und elektronischen Medien zu, sobald dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, sowie den Zweck der Speicherung, Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit. Ebenso werden die gespeicherten Daten eines jeden Mitglieds auf dessen Verlangen gelöscht oder gesperrt.

## § 12 **Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lollar, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Stadtteiles Salzböden und hier vorrangig für die Jugend zu verwenden hat.

## § 13 **Schlussabstimmung**

Diese von der Mitgliederversammlung am ~~23.28.1.1981-2024~~ **beschlossene-geänderte** Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.